

2013/20

28. Mai 2013

## Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 28. Mai 2013 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens und die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Brunner und Dibbern gemäß § 25b Abs. 2a Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG<sup>1</sup> beschlossen:

1. ein Hinweisverfahren einzuleiten, das sich mit der Kostentragung von durchgeführten „Netzverträglichkeitsprüfungen“ befasst. Gegenstand des Verfahrens soll unter anderem die Frage sein, ob Netzbetreiber gegen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber einen Anspruch aus dem EEG 2009<sup>2</sup>/EEG 2012<sup>3</sup> auf Zahlung eines Entgeltes für die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ haben.
2. Die im Anhang der VerfO, Teil C aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßen Ermessen ausgewählten, im Anhang der VerfO, Teil A und B aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten gemäß § 25b Abs. 2a i. V. m. Abs. 2 Satz 2 VerfO bis zum

**25. Juni 2013 (Posteingang)**

Gelegenheit zur Stellungnahme zu tatsächlichen Fragen bereits vor der Abfassung des Hinweisentwurfes.

<sup>1</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

<sup>2</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

<sup>3</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien v. 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

## Hinweisverfahren – Kostentragung für die Durchführung der „Netzverträglichkeitsprüfung“ –

### *Erläuterungen zur Konsultation*

Das Hinweisverfahren geht nicht auf die Frage der Höhe der Kosten für „Netzverträglichkeitsprüfungen“ zum Anschluss von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (EEG-Anlagen) ein. Vielmehr soll geklärt werden, ob sich aus dem EEG 2009/EEG 2012 etwas zu der Frage ableiten lässt, wer diese Kosten dem Grunde nach zu tragen hat. Die zu klärenden Fragen betreffen grundsätzlich alle Erzeugungsarten und Energieträger. Aufgrund von Netzanschlussbegehren zum Anschluss von EEG-Anlagen werden praktisch in einer Vielzahl von Fällen „Netzverträglichkeitsprüfungen“ durchgeführt. Zur Abfassung des Hinweisentwurfes ist es daher erforderlich, folgende tatsächliche Fragen zu klären:

1. Was verstehen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, Netzbetreiber, Planerinnen und Planer und andere an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligte Personen unter einer „Netzverträglichkeitsprüfung“?
2. Wann wird eine „Netzverträglichkeitsprüfung“ durchgeführt?
3. Wer veranlasst die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“?
4. Wer führt die „Netzverträglichkeitsprüfung“ durch?
5. Welche Anforderungen sind aus Sicht von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Netzbetreibern, Planerinnen und Planer sowie anderen an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligten Personen an die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ zu stellen?
6. Was ist aus Sicht von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Netzbetreibern, Planerinnen und Planer sowie anderen an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligten Personen im Einzelnen Gegenstand einer „Netzverträglichkeitsprüfung“, insbesondere welchen Inhalt und welche Form hat diese üblicherweise aus Sicht der genannten Akteure?

7. Was folgt aus einer „Netzverträglichkeitsprüfung“, insbesondere welchen Zweck hat sie?
8. Gibt es Netzanschlüsse von Anlagen, bei denen keine „Netzverträglichkeitsprüfung“ erforderlich ist oder durchgeführt wird? Bejahendenfalls, welche sind dies?

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Lovens